

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Ergänzungsleistungen (EL)

Hilflosenentschädigung



Aktives Alter Adligenswil

Markus Richard
Bereichsleiter B

Übersicht

- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
- Ergänzungsleistungen
 - Anspruchsvoraussetzungen
 - Schenkungen
 - Beispiel
- Hilflosenentschädigung
- Diverses



Dienstleistungen WAS

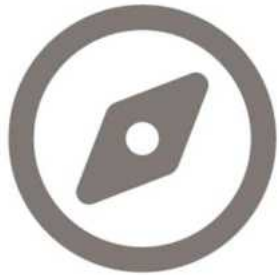
WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

- Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen
 - Ausgleichskasse
 - IV-Stelle
 - Wira



Dienstleistungen WAS

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales



- Knapp 730 Mitarbeitende
- Mehr als ein Dutzend Sozialversicherungen
- Mehr als 2,4 Milliarden Leistungen
- Ab Mai 2026 gemeinsamer Standort

Ergänzungsleistungen

Kanton Luzern (2025)

Anzahl EL-Beziehende Total	17'865
Davon Personen mit IV-Renten	5'499 (31 %)
Anzahl Personen im Heim	3'922 (22 %)
Quote EL-Beziehende im Pflegeheim	ca. 55 %
EL-Aufwand	CHF 301 Mio.
Davon Krankheitskosten	CHF 25 Mio.
Zahlungen an Personen im Heim	CHF 176 Mio. (58 %)

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Anspruchs- voraussetzungen



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Grundvoraussetzungen für den Bezug

*Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren **Existenzbedarf** durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.*

Art. 112a BV



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Grundvoraussetzungen für den Bezug

- Wohnsitz in der Schweiz
- Rente 1. Säule (AHV oder IV)
- Vermögensschwelle nicht überschritten



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Vermögensschwelle

Kein EL-Anspruch wenn Vermögen über Grenzwert:

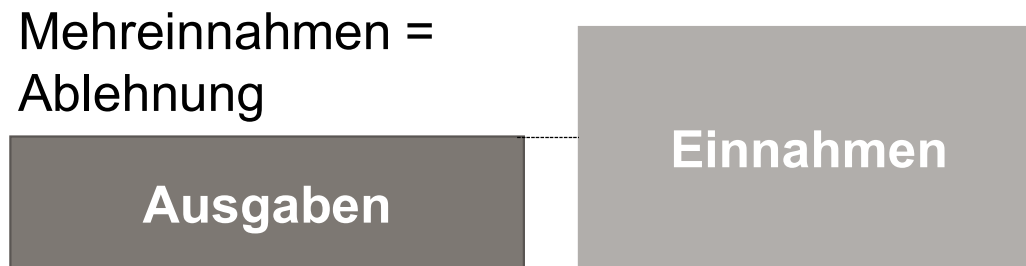
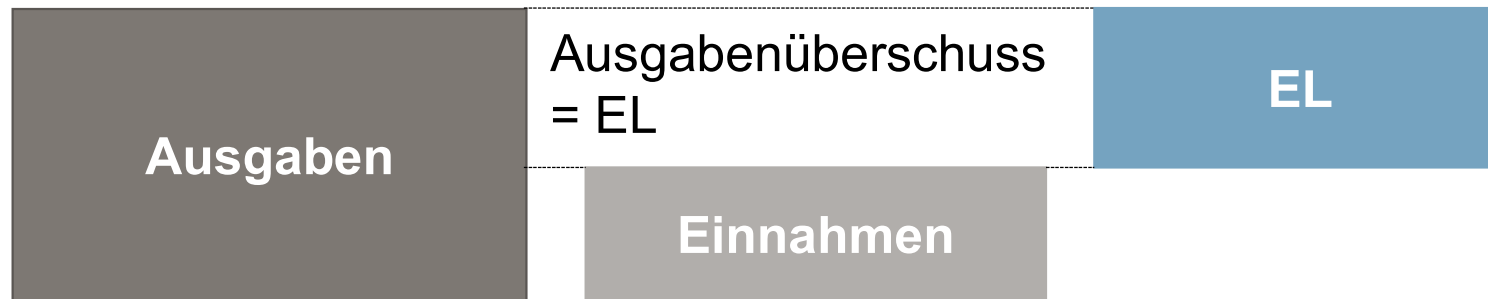
- Alleinstehend CHF 100'000.–
- Verheiratet CHF 200'000.–

Selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Die Berechnung der EL



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Ausgaben Wohnung

Anerkannte Ausgaben	Maximum	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Mietkosten (Adligenswil, Region 2)	1-Personenhaushalt 2-Personenhaushalt	CHF 18'300.– CHF 21'720.–	CHF 1'525.– CHF 1'810.–
Prämie Krankenkasse (Erwachsene, Region 2)	Durchschnittsprämie	CHF 6'312.–	CHF 526.–
Pauschale Lebensbedarf	Alleinstehend Ehepaar	CHF 20'670.– CHF 31'005.–	CHF 1'722.50 CHF 2'583.75

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Ausgaben im Heim

Anerkannte Ausgaben	Maximum	Betrag
Heimtaxe (Grund- und Betreuungstaxe)	Kantonal festgelegt	CHF 190.–/Tag
Beteiligung Pflege		CHF 23.–/Tag
Prämie Krankenkasse (Erwachsene, Region 2)	Durchschnittsprämie	CHF 526.–/Monat
Persönliche Auslagen im Pflegeheim	Kantonal festgelegt	CHF 362.–/Monat

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Die wichtigsten Einnahmen

- AHV-/IV-Rente
- Alle anderen Renten
- Hilflosenentschädigung im Heim
- Erwerbseinkommen
- Vermögensertrag
- Vermögensanteil



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Freibetrag und Vermögensanteil

Freibeträge	
Alleinstehende	CHF 30'000.-
Ehepaar	CHF 50'000.-
Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF 112'000.-/ CHF 300'000.-

- Anrechnung Vermögensanteil nach Abzug Freibetrag zu
 - 1/10 (zu Hause) oder 1/5 (im Heim)

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Beispiel Anrechnung Vermögensverzehr

Alleinstehende Personen	
Vermögen	CHF 55'000.-
Freibetrag	<u>CHF 30'000.-</u>
Massgebendes Vermögen	<u>CHF 25'000.-</u>

Anrechnung zu Hause 1/10	CHF 2'500.-
Anrechnung im Heim 1/5	CHF 5'000.-

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Schenkungen



Ergänzungsleistungen – Schenkungen



Vermögensverzicht

Vermögenswerte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet, werden angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

(Art. 11a ELG)

Ergänzungsleistungen – Schenkungen

Schenkung

- Keine Verjährung
- Reduktion Verzicht um CHF 10'000.– pro Jahr
- Zeitpunkt Amortisation: ab zweiten vollen Kalenderjahr nach Schenkung
- Beispiel: Vermögensverzicht 15. Juni 2023
Erste Amortisation per 1. Januar 2025



Ergänzungsleistungen – Schenkungen

Falls Verzicht festgestellt wird

- zählt dieser zum Vermögen
- wird bei Vermögensschwelle berücksichtigt
- reduziert oder verhindert somit EL-Anspruch



Ergänzungsleistungen – Schenkungen

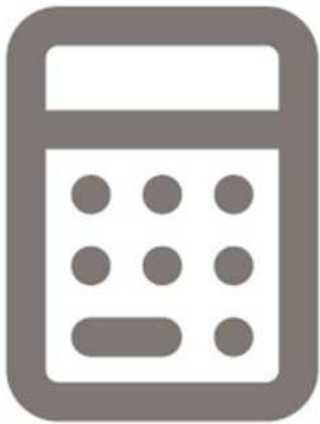
Krankheits- und Behinderungskosten

- Selbstbehalte und Franchise der Krankenversicherung
- Einfache und zweckmässige Zahnbehandlung
- Haushalthilfe
- Spitex
- Betreutes Wohnen
- Transportkosten



Ergänzungsleistungen – Schenkungen

Rückzahlung rechtmässig bezogener EL



Falls Nachlass grösser CHF 40'000.–

- EL wird nach Tod zurückgefordert
- Rückerstattung Nachlassanteil über dem Grenzbetrag
- bei Ehepaaren Rückforderung bei zweitversterbendem Ehepartner
- EL ab Januar 2021 rückforderbar
- Verwirkungsfrist 10 Jahre

Beispiel Berechnung Wohnung



Beispiel Berechnung Wohnung Ehepaar

Ausgaben

		Total / Jahr
Lebensbedarf Ehepaar		31'005.00
Miete	1'800.00 / Monat	21'600.00
Obligatorische Krankenversicherung	1'052.00 / Monat	12'624.00
Total Ausgaben		65'229.00

Beispiel Berechnung Wohnung Ehepaar

Einnahmen

			Total / Jahr
AHV-Rente	3'000.00 / Monat	36'000.00	
Rente Pensionskasse	1'000.00 / Monat	12'000.00	
Total Renten			48'000.00
Vermögen			
Sparvermögen		80'000.00	
Abzug Freibetrag		-50'000.00	
Total Vermögen		30'000.00	
Vermögensverzehr 1/10		3'000.00	3'000.00
Vermögensertrag (Brutto)		500.00	500.00
Total Einnahmen			51'500.00

Beispiel Berechnung Wohnung Ehepaar

Anspruch

	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Total Ausgaben		65'229.00
Total Einnahmen		51'500.00
Ergänzungsleistungen	1'144.00	13'729.00
Zahlung an Krankenversicherer	-1'052.00	-12'624.00
Gutschrift	92.00	1'105.00

Die Hilflosen- entschädigung bei der IV und der AHV

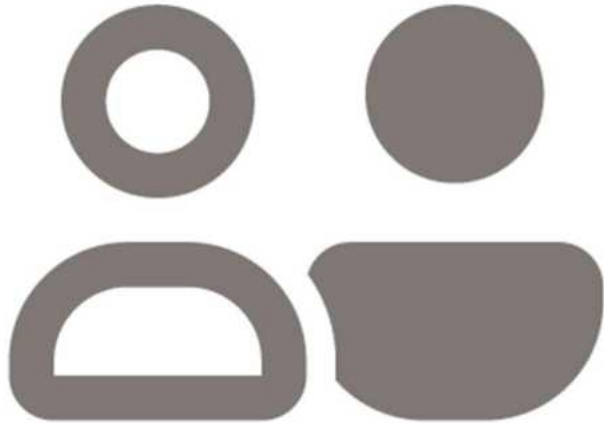


Was heisst hilflos?



- Hilfsbedürftigkeit bei sechs elementaren Lebensverrichtungen
- Dauernde persönliche Überwachung

Die sechs Lebensverrichtungen (LV)



- An-/Auskleiden
- Aufstehen/Absitzen/Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Die drei Grade

Leicht	Hilfsbedürftigkeit in 2 oder 3 LV oder Dauernde persönliche Überwachung
Mittel	Hilfsbedürftigkeit in 4 oder 5 LV oder Hilfsbedürftigkeit in 2 oder 3 LV plus dauernde persönliche Überwachung
Schwer	Hilfsbedürftigkeit in allen 6 LV plus dauernde Pflege oder dauernde persönliche Überwachung

Die monatlichen Beträge in CHF

	IV		Besitz- stand →	AHV
	Zuhause	Im Heim		
Leicht	504.–	126.–		252.– → keine Aus- zahlung im Heim
Mittel	1'260.–	315.–		630.–
Schwer	2'016.–	504.–		1'008.–

Weitere Informationen:

www.was-luzern.ch



was | wirtschaft
arbeit
soziales

Wo darf ich noch Licht ins Dunkel bringen?

17. Februar 2026
Seite 32



was | wirtschaft
arbeit
soziales

was | wirtschaft arbeit soziales

Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit